

Anstaltsordnung Marienkrankenhaus Vorau

- 1.) Das Marienkrankenhaus Vorau auf dem Standort Spitalstraße 101, 8250 Vorau, wird als Einrichtung im Sinne der Bestimmungen des § 1 Abs. 3 Z 1 iVm § 3 Abs 1 Z 1 des Steiermärkischen Krankenanstalten Gesetzes 2012 - StKAG, LGBl. Nr. 111/2012 als Standardkrankenanstalt geführt und besitzt Öffentlichkeitsrecht.
- 2.) Rechtsträgerin ist die Marienkrankenhaus Vorau Gemeinnützige GmbH.
- 3.) Der Anstaltszweck ist derzeit auf folgende Maßnahmen ausgerichtet:
Das Marienkrankenhaus Vorau ist eine allgemeine Krankenanstalt und verfügt über eine Abteilung für Chirurgie, eine Abteilung für Innere Medizin mit Department für AG/R sowie ein Institut für Anästhesiologie und ein Institut für Radiologie. Die klinischen Abteilungen verfügen jeweils über Ambulanzen auf dem Standort Spitalstraße 101, 8250 Vorau.
- 4.) Die konsiliarfachärztliche Versorgung in wichtigen medizinischen Sonderfächern, die nicht im stationären Leistungsangebot sind, ist eingerichtet.
- 5.) Die genannten Abteilungen und sonstigen Einrichtungen stehen für solche Patienten zur Verfügung, die einer stationären Krankenanstalt bedürfen. Sie dienen allerdings auch zur ambulanten Versorgung erkrankter Menschen, dies aber nur dann, wenn einer der im § 72 StKAG genannten Fälle vorliegt.
- 6.) Der ärztliche Leiter des Marienkrankenhaus Vorau ist für alle medizinischen Belange und für alle mit der ärztlichen Betreuung zusammenhängenden Aufgaben zuständig. Er ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der behördlichen Erlässe und Verfügungen verantwortlich, die für die ärztliche Tätigkeit und das medizinische Personal, sowie für Personen des Psychologischen Dienstes und der Krankenanstalt zugeordnete Personen des MTD-Dienstes bestehen. Er ist befugt, Anordnungen, sowohl in ärztlicher, als auch in hygienischer Hinsicht zu treffen und ist auch für diesen Bereich verantwortlich.
- 7.) Der ärztliche Leiter ist verpflichtet, die Pflichten gemäß des Steiermärkischen Krankenanstalten Gesetzes und alle relevanten Vorschriften einzuhalten.
- 8.) Die jeweiligen Abteilungsvorstände sind unbeschadet der Verantwortung des ärztlichen Leiters und der Rechtsträgerin des Marienkrankenhauses Vorau für die Kontrolle der ordnungsgemäßen Führung der Krankengeschichten und sonstiger Vormerke (§ 36 StKAG) verantwortlich.
- 9.) Die Rechtsträgerin des Marienkrankenhauses Vorau ist dafür verantwortlich, dass bei Abwesenheit des ärztlichen Leiters bzw. eines Abteilungsvorstandes oder Leiters einer sonstigen medizinischen Einrichtung dieser durch einen fachlich geeigneten Arzt vertreten wird (§ 22 Abs. 2 bzw. Abs. 3 StKAG)
- 10.) Die Verwaltungstätigkeiten (wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten) werden vom bestellten verantwortlichen Verwaltungsleiter ausgeführt.
- 11.) Alle im Marienkrankenhaus Vorau tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheit erstreckt sich auf alle, die Krankheit und Gebrechen der Patienten betreffenden Umstände, sowie auf die persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse der Patienten,

die den Bediensteten in Ausübung ihres Berufes bekannt geworden sind. Ausnahmen dazu sind in Gesetzen, insbesondere für das medizinische Personal, geregelt (z.B. die Weitergabe von Daten an den KV-Träger zwecks Leistungsabrechnung).

- 12.) Dem Krankenhauspersonal ist es nicht gestattet, Geld oder sonstige Geschenke von Patienten, deren Angehörigen und Besuchern anzunehmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Pflege und Betreuung des Patienten in der Krankenanstalt gegeben werden. Die Zuwendung und Zusicherung sonstiger Vorteile ist ebenfalls untersagt.
- 13.) Die Bediensteten des Marienkrankenhaus Voral haben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches hygienischen Umständen besonderes Augenmerk zu widmen und vor allem auch auf Maßnahmen zur Verhütung von Krankheitsübertragungen Bedacht zu nehmen.
- 14.) Auskünfte über Behandlungen von Patienten dürfen nur durch den Arzt mit Zustimmung des Patienten erteilt werden. Fernmündliche oder schriftliche Auskünfte werden nur dem zuweisenden und nachbehandelnden Arzt mit entsprechender Berechtigung erteilt. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 sind jedenfalls zu beachten.
- 15.) Bedienstete, die gegen die Bestimmungen der Hausordnung des Marienkrankenhaus Voral verstoßen, oder andere, ihnen obliegende Pflichten verletzen, werden unbeschadet einer etwaigen verwaltungsrechtlichen Strafe oder zivil- rechtlichen Verantwortlichkeit, disziplinar zur Verantwortung gezogen.
- 16.) Stirbt im Marienkrankenhaus Voral ein Patient, so sind unter Verantwortung des ärztlichen Leiters die vorschriftsmäßigen Veranlassungen zu treffen.
- 17.) Der Krankenhaushygieniker hat im Marienkrankenhaus Voral alle Belange der Hygiene wahrzunehmen und den Rechtsträger in allen Fragen der Anstaltshygiene zu beraten.
- 18.) Der technische Sicherheitsbeauftragte überprüft die technische Sicherheit und das einwandfreie Funktionieren der im Marienkrankenhaus Voral verwendeten medizinisch-technischen Geräte und technischen Einrichtungen. Die Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsleiter und ärztlichen Leiter muss hierbei sichergestellt sein.

Anhang: Hausordnung

Marienkrankenhaus Voral
Gemeinnützige GmbH
8250 Voral, Spitalstrasse 101
Telefon: 03337/ 2254-0 Fax DW 60
www.marienkrankenhaus.at

RechtsträgerIn

Dr. Johann Schlagbaum
Dr. Johann Schlagbaum (CM)

Voral, 12.1.2026

Kollegiale Führung

der Marienkrankenhaus Voral Gemeinnützige GmbH
(VWL, ärztlicher Leiter, Pflegedienstleitung)

Dr. Johann Schlagbaum
Mag. Ulrich
Dr. Johann Schlagbaum (CM)

(Anhang zur Anstaltsordnung)

Hausordnung

- 1.) Die Anordnungen der Ärzte und des Personals sind zu beachten.
- 2.) Um den Aufenthalt von PatientInnen so angenehm wie möglich zu gestalten, ist es notwendig, dass gegenseitig Rücksicht genommen wird. Insbesondere wird ein respektvoller Umgang gegenüber MitpatientInnen erwartet. PatientInnen, Begleitpersonen und BesucherInnen haben jede unzumutbare Lärmbelästigung zu unterlassen. Das Recht der PatientInnen auf die Wahrung und den Schutz ihrer Intimsphäre sowie auf Ungestörtheit, Ruhe und Rücksichtnahme muss gewährt werden.
- 3.) Besuchszeiten sowie Besuchs- und Auskunftsregelungen sind einzuhalten. Im Interesse der MitpatientInnen kann die Anzahl der BesucherInnen je PatientIn eines Krankenzimmers begrenzt werden. Nichtberechtigten ist außerhalb von Besuchs- und Auskunftszeiten der Aufenthalt in der Krankenanstalt nicht gestattet. Diesbezüglichen Anordnungen durch das Krankenhauspersonal ist von BesucherInnen, An- und Zugehörigen sowie betriebsfremdem Personal Folge zu leisten.
- 4.) Die üblichen Regeln für Anstand und Sitte gelten auch im Krankenhaus - achten Sie auf ordentliche Kleidung und angemessene Umgangsformen.
- 5.) Das Rauchen im gesamten Betriebsbereich ist untersagt.
- 6.) Der Genuss alkoholischer Getränke ist den Patienten während des Aufenthaltes im Marienkrankenhaus Vorau untersagt.
- 7.) PatientInnen und BesucherInnen werden gebeten, alles zu unterlassen, wodurch die Krankenzimmer oder sonstigen Räume beschmutzt werden könnten. PatientInnen werden ersucht, sich nicht mit Schuhen oder Straßenbekleidung auf das Bett zu legen. Das Krankbett ist auch nicht als Sitzgelegenheit für BesucherInnen vorgesehen.
- 8.) Die PatientInnen werden im eigenen Interesse angehalten, sich während der Visitenzeiten im Zimmer aufzuhalten.
- 9.) PatientInnen haben das ihnen zugewiesene Bett zu benützen und einen angeordneten Wechsel des Bettes zu akzeptieren.
- 10.) Mitgebrachte Kleidungs- und Wäschestücke sind bitte im versperrbaren Kasten des Zimmers aufzubewahren. PatientInnen werden ersucht, Geld, Wertgegenstände sowie Dokumente Ihren Angehörigen mitzugeben. Für die von PatientInnen mitgebrachten Kleider, Wäsche, Schmuck, Wertgegenstände, Dokumente und sonstigen Gegenstände (z. B. Mobiltelefone) haftet die Krankenanstalt nicht. Dies gilt auch für allfällige Schäden, die bei der sachgemäßen Reinigung oder Desinfizierung von Gegenständen der PatientInnen entstehen.
- 11.) Jegliche Bild- und/oder Tonaufzeichnungen sind auf dem gesamten Areal der Krankenanstalt grundsätzlich verboten (z.B. mit Handys, Film- oder Fotokameras). Ausnahmegenehmigungen müssen im Einzelfall vorab bei der Geschäftsführung des Marienkrankenhauses Vorau gGmbH beantragt werden.

- 12.) In Gegenwart religiöser Handlungen haben sich alle Personen entsprechend rücksichtsvoll zu verhalten.
- 13.) Das Mitnehmen von Tieren und Topfpflanzen in die Krankenanstalt ist nicht gestattet.
- 14.) Bei der Entlassung haben PatientInnen alle von der Krankenanstalt überlassenen Gegenstände dem Anstaltspersonal zu übergeben.
- 15.) Aggressives Verhalten gegenüber Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, anderen Patientinnen/Patienten sowie Besucherinnen/Besuchern in verbaler oder non verbaler Form (z.B. Beschimpfen, Schreien, Androhen von Gewalt, körperlicher Bedrohung, anzügliches Verhalten uä.) wird nicht geduldet und kann eine vorzeitige Entlassung bzw. Verweisung aus dem Haus zur Folge haben.
- 16.) Die Mitnahme von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen, durch welche Verletzungen hervorgerufen werden können (z.B. Betäubungsgeräte, Messer, Reizgase, Schlaggegenstände usw.) in die Krankenanstalt ist verboten. Ausgenommen hievon sind lediglich Sicherheitsdienst- und Exekutivkräfte im Dienst. Werden Waffen oder gefährliche Gegenstände bei PatientInnen oder BesucherInnen gefunden, ist das Anstaltspersonal berechtigt, diese in Verwahrung zu nehmen und gegebenenfalls der Polizei zu übergeben.
- 17.) Jeder Diebstahl von krankenhauseigenen Heil- und Hilfsmitteln, Kleidung, Bettwäsche, etc. sowie Diebstahl an anderen Personen wird zur Anzeige gebracht.
- 18.) Bei Schneelage und Glätteis benützen Sie bitte nur bestreute Wege und Straßen. Die Benützung nicht geräumter bzw. nicht gestreuter Wege erfolgt auf eigene Gefahr.
- 19.) Die Meinung unserer PatientInnen ist uns wichtig. In diesem Sinn ersuchen wir unsere PatientInnen, uns Ihre Meinung, Erfahrungen und Anregungen über unser Feedback-System mitzuteilen.
- 20.) Beschwerden medizinischer Art werden vom ärztlichen Leiter bzw. dem Vertreter persönlich oder schriftlich entgegengenommen.

Alle übrigen Beschwerden sind bitte an die Geschäftsführung der Marienkrankenhaus Voral Gemeinnützige GmbH zu richten.

Marienkrankenhaus Voral
Gemeinnützige GmbH
Rechtsträgerin
Spitalstraße 101
Telefon: 03337/ 2254-0 Fax DW 60
www.marienkrankenhaus.at

St. Johannes Schlagbauer

Kollegiale Führung
der Marienkrankenhaus Voral Gemeinnützige
GmbH
(VWL, ärztlicher Leiter, Pflegedienstleitung)

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

St. Johannes Schlagbauer

Voral, 12. 1. 2026